

Das Bildungspaket im Landkreis Lörrach

Wie werden die Leistungen erbracht?

Die Leistungen für Schulbedarf werden auf Ihr Konto überwiesen. Die weiteren Leistungen werden vom Jobcenter oder Servicebüro zugesagt und direkt mit den Leistungsanbietern oder Ihnen (gegen Vorlage einer Quittung / Kontoauszug) abgerechnet. Bitte bewahren Sie daher Rechnungen, Quittungen oder Anmeldungen gut auf, da Sie diese gegebenenfalls als Nachweis benötigen.

Antragstellung

Familien, die SGB II-Leistungen (ALG II) beziehen, stellen mit Hilfe des Antragsformulars "Globalantrag" einmalig für alle ihre Kinder einen Antrag beim Jobcenter.

Familien, die Wohngeld, Kindergeldzuschlag, Leistungen nach dem SGB XII oder dem AsylBLG beziehen, stellen mit Hilfe des Formulars "Antrag auf Bildung und Teilhabe" für jedes Kind einzeln einen Antrag beim Servicebüro BuT.

Familien mit geringem Einkommen, die keine der obengenannten Leistungen beziehen, wenden sich zur Antragstellung bitte an das Servicebüro BuT im Jobcenter.

Bitte stellen Sie die Anträge rechtzeitig, damit die Leistungen Ihren Kindern in vollem Umfang zu Gute kommen. Bei der Antragstellung erfahren Sie auch, welche **Kostennachweise / Formulare** Sie vorlegen müssen.

Anträge und Formulare erhalten Sie beim Servicebüro im Jobcenter, bei den Bürgermeisterämtern sowie im Internet unter:

www.loerrach-landkreis.de
www.jobcenter-landkreis-loerrach.de

Ausgefüllte Anträge können beim Servicebüro, beim Jobcenter sowie bei den Bürgermeisterämtern abgegeben werden.

Kontakt:

Wer Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) bezieht, wendet sich an:

- seine/n Sachbearbeiter/in beim Jobcenter Landkreis Lörrach,
- die Eingangszone des Jobcenters
- oder Tel. 07621 / 178-700

Wer Leistungen der Grundsicherung nach SGB XII oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld oder einen Zuschlag zum Kindergeld bezieht, wendet sich an das:

- Servicebüro Bildung & Teilhabe

Bei allgemeinen Anfragen wenden Sie sich bitte an das:

- Servicebüro Bildung & Teilhabe

Servicebüro BuT Landratsamt Lörrach

Brombacher Straße 2, 79539 Lörrach
Tel. 07621 / 178-771 oder 07621 / 410-5111
Mail: bildungspaket@loerrach-landkreis.de
www.loerrach-landkreis.de

Das Servicebüro Bildung & Teilhabe ist eine gemeinsame Einrichtung des Landkreises Lörrach und des Jobcenter Landkreis Lörrach.

Herausgeber:
Landkreis Lörrach

Stand: 01.01.2021

**Informationen zu
den Leistungen für
Bildung & Teilhabe**

Servicebüro Bildung & Teilhabe
Landkreis Lörrach

 GEMEINSAM ZUKUNFT GESTALTEN
LANDKREIS **jobcenter** 
LÖRRACH

Allgemeine Information

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II), SGB XII, Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz beziehen, erhalten seit dem 1.1.2011 sogenannte Leistungen für Bildung & Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Welche Leistungen gibt es?

Folgendes kann für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bezuschusst werden:

- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen,
- Schulbedarf für Schülerinnen und Schüler,
- Schülerbeförderungskosten für Schülerinnen und Schüler,
- Lernförderung für Schülerinnen und Schüler,
- Mittagessen für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, und
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Schülerinnen und Schüler sind alle Personen, die

- noch keine 25 Jahre alt sind,
- eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Welche Kosten werden bei eintägigen Schulausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten übernommen?

Für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können die in Rechnung gestellten Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige Klassenfahrten in tatsächlicher Höhe (ohne Taschengeld) übernommen werden.

Was gehört zum „Schulbedarf“?

Schülerinnen und Schüler erhalten für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf jeweils eine Zahlung zum ersten August und zum ersten Februar. Anschaffungen, wie Schulranzen, Sportzeug und Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z. B. Füller, Malstifte, Taschenrechner, Hefte) sollen dadurch erleichtert werden.

Schülerinnen und Schülern, die SGB II- (ALG II), SGB XII- oder Asylbewerberleistungen beziehen, wird der Betrag automatisch zum jeweiligen Stichtag ausbezahlt.

Für Schülerinnen und Schüler, die Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen, muss der Schulbedarf jeweils rechtzeitig beantragt werden.

Was bedeutet „Lernförderung“?

Kinder benötigen manchmal Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn die schulischen Angebote nicht ausreichen, um bestehende Lerndefizite zu beheben und damit das Klassenziel zu erreichen, kann eine ergänzende angemessene Lernförderung gewährt werden.

Wann werden „Schülerbeförderungskosten“ übernommen?

Schülerinnen und Schüler, welche die nächstgelegene Schule besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können (Mindestentfernung i.d.R. 3 km), erhalten eine Erstattung oder die Übernahme der anfallenden Schülerbeförderungskosten (Schüler-RegioKarte).

Als Nachweis über die entstandenen Kosten für die SchülerRegioKarte sind Kopien der Stammkarte sowie der Monatsfahrkarte einzureichen. Die Kosten werden nach Vorlage der Kopie der Fahrkarte zeitnah überwiesen. Die Angabe des Namens und des Aktenzeichens beschleunigt die Bearbeitung.

Wann werden die Kosten für das Mittagessen übernommen?

Wenn Schulen und Kindertageseinrichtungen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, können Schülerinnen und Schüler und Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, eine Kostenübernahme für das Mittagessen bekommen.

Was bedeutet „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“?

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten ein monatliches Budget für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, um z. B. beim Musikunterricht, beim Sport oder bei Freizeiten mitmachen zu können.